

Besondere Bedingung Nr. 6804

Haftpflichtversicherung "REAL Star"

1. Bauherrnhaftpflichtversicherung

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten (sofern es sich nicht um die Tätigkeit als Planungs- und/oder Baustellenkoordinator entsprechend des Gesetzes handelt) fallen nicht unter die Einschränkung.

Es besteht nur auf Grund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Planungs- und/oder Baustellenkoordinator.

- 1.2. Schäden an Bauwerken durch Hebung, Senkungen oder Erschütterung sind im Rahmen des Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen die vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auf Schäden an Decken Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 1.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme nur unter der Voraussetzung, dass die Baukosten für das gesamte Bauvorhaben (Kosten aller Aufträge zusammen einschließlich Kosten für Eigenleistungen) 10% des Gebäudeneubauwertes, max. EUR 364.000,00 nicht überschreiten. Andernfalls besteht Versicherungsschutz nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer.

2. Schäden an Müllsammelgefäßen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr. Die Bestimmungen laut Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,00. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 1% der Versicherungssumme.

3. Externe Schneeräumung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Schneeräumung auf der versicherten Liegenschaft, auch wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer, sondern von einem durch ihn beauftragten Dritten erfolgt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht bzw. bleibt dem Versicherer das Regressrecht bezüglich der persönliche Haftung des Verursachers unbenommen.

4. Betrieb des Aufzuges und Außenanlagen am versicherten Grundstück

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Wohngebäude und deren Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmb Becken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht bzw. bleibt dem Versicherer das Regressrecht bezüglich der persönliche Haftung des Verursachers unbenommen.

5. Sämtliche Gebäude am zu versichernden Grundstück

Es besteht nur auf Grund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzrisiko und im Rahmen der Besonderen Bedingungen, wenn nicht sämtliche Wohngebäude am zu versichernden Grundstück versichert sind.